



1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. Die Informationen aus der bei Vertragsabschluss ausgehändigten Anmeldemappe sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschülerausbildungsordnung, erteilt.

Im Falle einer Führerscheinerweiterung und/oder einer Umschreibung eines ausländischen Führerscheines hat der Fahrschüler bei Vorliegen eines Fahrverbotes und/oder Führerscheinentzuges die Fahrschule umgehend und unaufgefordert hierüber zu unterrichten.

Sollten sich die Kontaktdaten des Fahrschülers während seiner Ausbildung ändern, so ist er der Fahrschule sowie der jeweiligen Prüfstelle gegenüber verpflichtet, die Änderung umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch

Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von 3/4 des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Im Falle einer vom Fahrschüler nicht wahrgenommenen praktischen Prüfungsfahrt wird diese sowohl von der Fahrschule als auch von der Prüfstelle jeweils in voller Höhe berechnet.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung

zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsentgelte bei Beantragung der jeweiligen Prüfung fällig.

Die Akzeptanz von Bargeld kann jederzeit ganz oder teilweise ausgesetzt werden, sodass Entgeltzahlungen ausschließlich in elektronischer Form stattfinden.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht fristgerecht zur Fälligkeit vom Fahrschüler beglichen, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Dadurch entstehende Kosten, auch auf Seiten der Prüfstelle, sowie Fristabläufe sind vom Schüler zu tragen.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 6 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) den theoretischen und den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Verhalten und Vertragsstörungen

Der Fahrschüler verpflichtet sich zu einem respektvollen Verhalten gegenüber dem Personal, anderen Fahrschülern sowie zur Einhaltung der Hausordnung. Schwerwiegendes Fehlverhalten - insbesondere Beleidigungen, Bedrohungen, körperliche Übergriffe oder grobe Störungen des Unterrichts - können zur fristlosen Kündigung des Ausbildungsvertrages führen.

Form der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt oder eine vergleichbare Handlung

vorliegt, wie beispielsweise ein vom Fahr- schüler beauftragter Fahrschulwechsel.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Weiterhin steht der Fahrschule die Rückabwicklung einer etwaig zu Ver- tragsbeginn vergebenen Aktionsgutschrift zu.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein ver- tragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), so steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 2/4 des Grundbetrages, wenn die Kün- digung nach Vertragsschluss mit der Fahr- schule, aber vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt;
- b) 3/4 des Grundbetrages, wenn die Kün- digung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung der für die beantragten Klassen vorgeschrie- benen theoretischen Mindestunterrichts- einheiten erfolgt;
- c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündi- gung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vor- behalten, dass ein Entgelt oder ein Scha- den in der jeweiligen Höhe nicht angefal- len oder nur geringer angefallen ist. Kün- digt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahr- schule veranlasst wurde, steht der Fahr- schule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vo- rauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahr- stunden beginnen und enden grundsätz- lich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstun- densatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den prak- tischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzu- schreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschü- ler den verspäteten Beginn einer verein- barten praktischen Ausbildung zu

vertreten, so geht die ausgefallene Ausbil- dungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die ver- einbarte Ausbildungszeit gilt dann als aus- gefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Aus- bildungszeit beträgt auch in diesem Falle 3/4 des Fahrstundenentgelts. Dem Fahr- schüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Im Falle einer vom Fahrschüler nicht wahrgenommen praktischen Prüfungsfahrt wird diese sowohl von der Fahr- schule als auch von der Prüfstelle jeweils in voller Höhe berechnet.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszu- schließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alko- hol, Drogen, Medikamenten oder ande- ren berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall eben- falls als Ausfallentschädigung 3/4 des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbe- halten, ein Schaden sei nicht oder in we- sentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Be- handlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschau- ungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlun- gen können Strafverfolgung und Schadens- ersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

Sofern der Fahrschüler neben der Kraftra- dausbildung parallel die Fahrerlaubnisklasse B beantragt hat, so hat die Fahrschulausbil- dung ebendieser zwecks Übung der Ver- kehrssicherheit Vorrang gegenüber der Zweiradausbildung.

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Funkverbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so

muss der Fahrschüler unverzüglich an geeig- neter Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderli- chenfalls hat er die Fahrschule zu verständi- gen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und ge- gen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraft- fahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtge- mäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Er- scheint der Fahrschüler nicht zum Prü- fungstermin, ist er zur Bezahlung des Ent- gelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Entgelte, auch solche der Prüfstelle, verpflichtet.

12 Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Auf- enthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhe- bung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

13 Hinweise

Alle Leistungen der Fahrschule werden in Euro angegeben und verstehen sich inklusi- ve der jeweils gültigen gesetzlichen Um- satzsteuer. Auf Kundenwunsch ist ein ge- sonderter Steuerausweis möglich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Per- sonenbezeichnungen gelten gleicherma- ßen für sämtliche Geschlechter.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemei- nen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirk- sam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der üb- rigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung wird eine solche Bestim- mung getroffen, die dem mit der unwirk- samen bzw. nichtigen Bestimmung beab- sichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventuel- ler Vertragslücken.